



GEY



**Ortsvorsteher  
Helmut Rössler**

Broichstraße 3  
52393 Hürtgenwald  
Tel: 02429 2140  
Fax: 02429 909861  
Mobil: 0171 5439791  
E-Mail: hgrosseler@t-online.de

**Bürgermeister  
Axel Buch  
August Scholl Straße  
52393 Hürtgenwald**

*b.R.  
eild! evl. U*

Hürtgenwald, den 16.11.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
auf mein Schreiben an Sie im Auftrag des BSV Gey 1911 e. V. vom 23.03.2016 habe ich bis zum heutigen Tag keine schriftliche Antwort erhalten. Zwischenzeitlich wurde der Pachtvertrag von 2003 zwischen der Gemeinde und dem BSV rechtlich geprüft.  
Der Prüfer ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich hier um eine „Sportanlage“ mit zwei Plätzen, Rasenplatz und Tennenplatz handelt und die Gemeinde sich vertraglich verpflichtet hat, für die Vertragsdauer von 25 Jahren für die zu pflegende Fläche von 11364 qm einen Pflegezuschuss von 2810,- € zu zahlen. Sollte sich an den Zahlungen etwas ändern, ist laut Vertrag eine 3-jährige Kündigungsfrist einzuhalten. Ein Ratsbeschluss kann bestehende Verträge nicht außer Kraft setzen und ist deshalb unwirksam. Dies ist ein letzter Versuch, die Gemeinde zur Einhaltung des Vertrages zu bewegen. Sollte dieser in Kürze zu keinem Ergebnis führen, wird der BSV Gey gegen die Gemeinde Rechtsmittel einlegen. Wir fühlen uns an den Vertrag gebunden was die Pflege gemeindlichen Eigentums betrifft, dies sollte im Gegenzug auch die Gemeinde tun.

Mit freundlichen Grüßen  
für den BSV Gey 1911 e. V.  
Helmut Rössler

Herrn  
Ortsvorsteher  
Helmut Rösseler  
Broichstraße 3  
52393 Hürtgenwald

Dienststelle: Kämmerei  
Ansprechpartner: Herr Kowalke  
Telefon: 02429/309-40  
E-Mail: KKowalke@huertgenwald.de  
Zimmernummer: 14  
Aktenzeichen: Abt. 5/562.101 Kw  
Datum: 24.11.2016

### **Sportanlage in der Ortslage Gey Pacht- und Nutzungsvertrag**

Sehr geehrter Herr Rösseler,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben habe ich den Vertrag vom 06.01.2003 nochmals geprüft. Zu den Pflegeentgelten ist in § 5 Ziffer 2 folgende Regelung getroffen worden:

*„Für die Pflege des Rasen-/Tennenplatzes wird ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlichen Zuschussregelung für die anderen gemeindlichen Sportanlagen gezahlt. Danach beträgt der Zuschuss 2.810,00 €“.*

Dieser Betrag entsprach der seinerzeitigen durchschnittlichen Zuschussregelung für die Pflegeentgelte auf den gemeindlichen Sportanlagen, die sich unter Berücksichtigung der jeweils zu pflegenden Flächen bemessen.

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2016 in Verbindung mit der III. Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept 2013-2023 sind weitere Maßnahmen zur Einsparung im Rahmen der Finanzwirtschaft beschlossen worden.

Eine dieser Maßnahmen war, die Pflegeentgelte für die Sportplätze neu zu regeln. Hierbei ist man von der bisherigen Vorgehensweise abgewichen. Stattdessen wird ab dem Jahre 2016 ein Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € pro Verein gezahlt. Im Ergebnis bedeutet dies für den BSV Gey, dass das Pflegeentgelt um 810,00 € auf 2.000,00 € gekürzt wurde. Auch die übrigen Sportvereine waren von den Kürzungen betroffen.

Hiermit wird ein spürbarer Beitrag für die künftige Finanzwirtschaft in der Gemeinde Hürtgenwald geleistet. Der Rat der Gemeinde wirbt bei allen Betroffenen um Verständnis, dass die Kürzung des Pflegezuschüsse für die Sportvereine vorgenommen werden musste.

Es liegt auf der Hand, dass der BSV Gey nicht von dieser allgemeinen Maßnahme verschont bleiben konnte. Dies gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich dem Rat der Gemeinde Hürtgenwald zur Kenntnis gegeben.

Freundlichen Gruß



(Axel Buch)



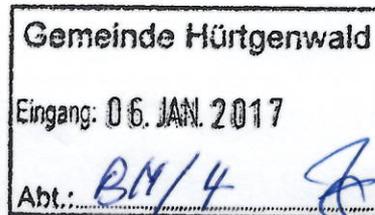
2) Zum Vergangenen

Rechtsanwältin Elke Graf, Dürener Str. 83, 52393 Hürtgenwald Gey

Dürener Straße 83  
52393 Hürtgenwald Gey  
Telefon 02429 / 901013  
Telefax 02429 / 901014  
eMail: info@ra-graf.de

Gemeinde Hürtgenwald  
Herrn Axel Buch  
August-Scholl-Str. 5

52393 Hürtgenwald



St. - Nr. 207/5072/1684

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung

04.01.2017  
AZ.: 02537/16  
( Bitte stets angeben )

**BSV Gey 1911 e. V. ./ Gemeinde Hürtgenwald**  
**Ihr Zeichen: Abt. 5/562.101 Kw**

Sehr geehrter Herr Buch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die in Kopie beigelegte Vollmacht vom 20.12.2016 zeige ich an, dass mich der BSV Gey 1911 e. V. mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Anlass meiner Beauftragung Ihr Schreiben vom 30.11.2016 und die Ankündigung, den von Ihnen in der Vergangenheit gezahlten Zuschuss für meine Mandantschaft für 2016 und auch zukünftig zu kürzen.

Durch Vertrag vom 06.01.2003 haben Sie meiner Mandantschaft Grundbesitz nebst aufstehenden Gebäuden in der Gemarkung Gey zum Zwecke des Betriebes einer Sportanlage verpachtet. Wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge haben Sie mit diesem Vertrag auf meine Mandantschaft abgewälzt und sich im Gegenzug verpflichtet, für die von meiner Mandantschaft übernommene und zu leistende Pflege Ihres Eigentums einen Zuschuss in Höhe von 2810,00 € zu zahlen.

Bezweifelt wird bereits, dass dieser Betrag damals tatsächlich der Höhe nach der durchschnittlichen Zuschussregelung für die anderen gemeindlichen Sportanlagen entsprach, da meine Mandantschaft – anders als andere Vereine – auch die Pflege eines Aschenplatzes übernahm und bis heute ausführt. Tatsache ist jedoch, dass kein variables Entgelt sondern ein konkreter Betrag in Höhe von 2810,00 € vereinbart wurde, der während der gesamten Vertragslaufzeit von Ihnen zu zahlen ist.

Honorarkonto: Sparkasse Düren, Konto 5100755, BLZ 39550110  
IBAN DE81 3955 0110 0005 1007 55, BIC SDUEDE33XXX  
Fremdgeldkonto: Sparkasse Düren, Konto 1200718458, BLZ 39550110  
IBAN DE88 3955 0110 1200 7184 58, BIC SDUEDE33XXX

Eine andere Auslegung des Vertrages ist nicht denkbar und widerspräche jeglichen logischen Denkansätzen. Eine Anpassung des von Ihnen zu zahlenden Entgelts wurde vertraglich gerade nicht vereinbart. Dies gilt sowohl hinsichtlich einer Erhöhung als auch hinsichtlich einer Absenkung des Betrages. Dementsprechend wurde kein objektiver Parameter genannt oder als maßgeblich für eine derartige Vertragsanpassung aufgeführt. Üblicherweise wäre hier allenfalls anzuführen gewesen, dass das von ihnen zu zahlende Entgelt entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindexes oder des üblicherweise zu zahlenden Entgelts für die Pflege des Rasen- und Tennenplatzes anzupassen sei. Dies würde jedoch bei den gestiegenen Entgelten für derartige Leistungen auch zu einer Erhöhung des von Ihnen zu leistenden Entgelts führen.

Auf gar keinen Fall wurde jedoch eine einseitige, willkürliche Absenkung des zu zahlenden Entgelts vertraglich vorgesehen, die von Ihnen für 2016 vorgenommen wurde und auch in Zukunft vorgenommen werden soll.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft fordere ich Sie daher auf, bis zum

**18.01.2017**

den ausstehenden Betrag in Höhe von 810,00 € für das Jahr 2016 zu zahlen und schriftlich zu bestätigen, dass Sie auch in Zukunft den vertraglich vereinbarten Zuschuss in Höhe von 2810,00 € zahlen werden.

Sollte die Frist ergebnislos verstreichen, werde ich meiner Mandantschaft raten, sich hiergegen mit gerichtlicher Hilfe zur Wehr zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rechtsanwältin

Zustellungen werden nur an die  
Bevollmächtigte erbeten!

## Vollmacht

Rechtsanwältin Elke Graf  
Dürener Str. 83  
52393 Hürtgenwald

Tel.: 02429 / 901013  
Fax: 02429 / 901014  
E-Mail: info@ra-graf.de

wird hiermit in Sachen

wegen

BSV (Gel) 1911 e.V. / Gemeinde  
Hürtgenwald

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesache, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners. Sie umfaßt insbesondere die Befugnis Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Graf, den 20.12.16, [Signature]  
(Unterschrift)